



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 8/2017

Februar 2017

Zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung "Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen"

Mitglieder des Ausschusses Juristenausbildung

Rechtsanwalt Gustav Duden (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl

Rechtsanwältin Johanna Eyser

Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn

Rechtsanwalt Markus Merbecks

Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M. (Bundesrechtsanwaltskammer)

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Frankfurt/Main (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckart Brödermann, Hamburg (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe, Ludwigsburg

Rechtsanwalt Guido Imfeld, Aachen

Rechtsanwältin Patricia Schöniger, LL.M., Münster

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto (Bundesrechtsanwaltskammer)

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder
Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur
Koordinierung der Juristenausbildung
Ausschuss des Deutschen Bundestages für Recht und Verbraucherschutz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundesrat
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristen-Fakultätentag
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Wirtschaftsprüferkammer
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verlagsproduktion juris GmbH

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt,
taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck
aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews,
Otto Schmidt Verlag, JuS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich ausdrücklich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den unmittelbar in die juristische Ausbildung eingebundenen Kreisen und den Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht des Ausschusses der Justizministerinnen und Justizminister (KOA) „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen“ zu geben.

Nach Erörterung und Beratung des Ausschusses Juristenausbildung unter Einbeziehung des Ausschusses Internationales Privatrecht begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Bemühungen der Justizministerinnen und Justizminister der Länder um die Einheitlichkeit der Anforderungen und Leistungsbewertungen der juristischen Examina. Sie schließt sich den Empfehlungen des KOA mit wenigen, aber wichtigen Ausnahmen an und weist auf eine Auslassung hin.

1.

Im Teilbericht „Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffes“ schlägt der KOA detailliert Rechtsgebiete für die staatlichen Pflichtfachprüfungen vor. Wesentliches Kriterium für die Aufnahme der Rechtsgebiete „ohne Beschränkung“ oder „im Überblick/in Grundzügen“ in den Katalog des Prüfungsstoffs bzw. deren Ausscheiden als „kein Bestandteil“ war die Eignung der Rechtsgebiete zur Vermittlung und Erlernung der juristischen Grundlagen. Die darin liegende Bestätigung des methodisch geschulten, einarbeitungsfähigen Juristen mit Kenntnis der wesentlichen Rechtsgebiete als Ziel der Ausbildung und die Ablehnung des Fachjuristen als Ausbildungsziel unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer.

Nach Teil II, Nr. 2 lit. m der tabellarischen Übersicht des Prüfungsstoffs der Staatlichen Pflichtfachprüfung soll das Internationale Privatrecht nach der Empfehlung des KOA kein Bestandteil des Pflichtstoffes sein. Dem kann sich die Bundesrechtsanwaltskammer nicht anschließen. Die Globalisierung aller Lebensbereiche, die intensiven und weiter wachsenden Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands in alle Länder der Welt und der immer größer werdende Anteil der Ausländer, Zuwanderer und Deutschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung werfen immer häufiger Rechtsfragen auf, die mit Hilfe des Internationalen Privatrechts zu beantworten sind. Darauf muss die juristische Ausbildung vorbereiten. Zumindest die Grundzüge dieses Rechtsgebiets müssen das Studium und das Referendariat der Juristin und dem Juristen in das Berufsleben mitgeben.

Die Gründe, die der KOA auf Seite 41 für seine ablehnende Empfehlung anführt, überzeugen nicht. Es trifft nicht zu, dass sich das Internationale Privatrecht mit seinem geschlossenen Regelungssystem und seinen zahlreichen Spezifika nur wenig zum exemplarischen Lernen eignet. Denn gerade das Internationale Privatrecht lehrt Strukturen, die auch in zahlreichen anderen Rechtsgebieten (wie dem Vertragsrecht, dem Arbeitsrecht und dem Familienrecht) zu beachten sind, dort aber klassischerweise nicht hinreichend unterrichtet werden (wünschenswert wäre etwa bei der Unterrichtung des Kaufrechts stets auch vergleichend das häufig vorrangige UN-Kaufrecht mit zu unterrichten). Strukturell wichtig ist insbesondere die Vermittlung der im Rechtsalltag zu beachtenden Unterscheidung zwischen Völkerrecht, nach Artikel 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU anwendbarem Verordnungsrecht sowie harmonisierten und autonomen nationalem Recht. Diese Gründe tragen auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit der Einbeziehung des Europarechts und der europarechtlichen Bezüge in den Prüfungsstoff bereits grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen im Prüfungsstoff berücksichtigt sind. Dabei ist schließlich zu bedenken, dass das Internationale Privatrecht mittlerweile in weiten Teilen EU-weit über Verordnungsrecht angeglichen ist, sodass die Unterrichtung des Internationalen Privatrechts die Vermittlung des Europarechts in der auf Grund der Bedeutung des Internationalen Privatrechts in der Praxis in der gebotenen Weise ergänzt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die beabsichtigte Streichung des Internationalen Privatrechts der enormen Praxisrelevanz des Stoffes widerspricht und die grundlegende Bedeutung dieses Faches für die Methodenlehre übersehen wird. Die gute Prüfbarkeit (ohne zusätzliche Kosten) wird verkannt; die einschlägigen Rechtsquellen sind in einem Taschenbuch gebündelt zu erwerben. Die Gefahren für die Justizpflege im Allgemeinen und die Rechtsanwaltschaft im Besonderen aus der geplanten Streichung werden nicht berücksichtigt.

Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts ist für die Beratung und Betreuung von Mandanten entscheidend, die sich im 21. Jahrhundert gegenüber dem Druck ausländischen Wettbewerbs und/oder bei Nutzung von im Ausland belegenden Möglichkeiten für Einkauf oder Verkauf behaupten wollen. Hierfür braucht die Praxis Juristen, die die Wirtschaft in einem internationalen Umfeld begleiten können. Dies ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer besonders wichtig mit Blick auf die Werbung der Anwendung deutschen Rechts im internationalen Rechtsverkehr, wofür sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Kampagne *Law-Made in Germany* seit Jahren einsetzt. Schon heute reichen die viel zu geringen Zahlen der in Deutschland international ausgebildeten Juristen bei weitem nicht aus, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden.

2.

Natürgemäß sieht die Bundesrechtsanwaltskammer die Aufnahme des anwaltlichen Berufsrechts in Teil III, Nr. 7 der tabellarischen Übersicht des Prüfungsstoffs der Zweiten Staatsprüfung positiv. Die unbeschränkte Berücksichtigung der „rechtsberatenden Praxis in den Pflichtstoffgebieten“ als Prüfungsstoff und die Aufnahme der „Grundpflichten und Berufsregeln nach BRAO und BORA“ sowie des „Gebührenrechts“ in den Katalog entspricht der Tatsache, dass, wie der KOA auf Seite 66 auch feststellt, weit über die Hälfte der Assessorinnen und Assessoren den Beruf der Anwältin oder des Anwalts ergreifen.

Allerdings gilt auch für das anwaltliche Berufs- und Gebührenrecht die Feststellung des KOA auf Seite 10. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen davon ausgehen können, dass die im Pflichtstoff vorgesehenen und von ihnen erlernten Stoffgebiete mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich geprüft werden. Gelernt wird nur, was auch geprüft wird. In mehreren Bundesländern, in denen dieses Rechtsgebiet bereits jetzt Gegenstand des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung sein sollte, wird dieser Stoff nur sehr eingeschränkt geprüft. In Klausuren werden allein einfachste Fragen aus dem anwaltlichen Kostenrecht gestellt; beispielsweise zur Höhe der Vergütung einer vorgerichtlichen anwaltlichen Vertretung, die als Nebenforderung eingeklagt ist. Im Mündlichen sind berufsrechtliche Fragen beispielsweise nach einer Interessenkollision selten; vermutlich auch, weil die Zahl der anwaltlichen Prüfer rückläufig ist. Damit fallen diese Rechtsgebiete dem „Lernen auf Lücke“ zum Opfer.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt mit Rücksicht auf die vorstehende Problematik dringend an, bei der Umsetzung des vom KOA empfohlenen Prüfungskatalogs in die entsprechenden Regelungen der Länder ausdrücklich die Verpflichtung der Prüfungsämter aufzunehmen, den vorgeschriebenen Prüfungsstoff auch vollständig zu berücksichtigen. Dies dient der Sicherung nicht nur des – daraufhin auch gelernten - anwaltlichen Berufs- und Gebührenrechts als Prüfungsstoff, sondern auch der anderen wichtigen Rechtsgebiete, beispielsweise Rechtsphilosophie, die als Grundlagenfächer wichtig sind, aber gleichwohl in den Prüfungen ein Schattendasein führen und damit von den Kandidatinnen und Kandidaten gerne beim Lernen „eingespart“ werden.

3.

Im Teilbericht „Schwerpunktbereichsprüfung“ setzt sich der KOA intensiv mit den Intentionen des Gesetzgebers bei der Einführung der Schwerpunktbereiche und ihrer universitären Prüfung sowie den hierzu erhobenen Tatsachen und geäußerten Meinungen auseinander. Im Ergebnis empfiehlt er, den Studiumumfang im Schwerpunktbereich auf 10 bis 14 Semesterstunden zu begrenzen, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung einheitlich zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, vorzusehen und die Note dieser Prüfung mit nur 20 statt bisher 30% in die Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung einzurechnen.

Diese Empfehlungen der KOA mögen zur Harmonisierung beitragen. Die Bundesrechtsanwaltskammer bezweifelt jedoch, dass die Umsetzung der Empfehlungen die Vorbehalte der Praxis gegen die Note der Schwerpunktbereichsprüfung ausräumt. Was eine Reduzierung von 30 auf 20% bewirken soll, erschließt sich nicht. Die Empfehlungen ändern nichts an der grundlegend unterschiedlichen Notenvergabe im staatlichen Teil einerseits und im Schwerpunktbereich andererseits. Die im Vergleich zum staatlichen Teil guten Noten im Schwerpunktbereich können weiterhin zur Gewinnung von Studierenden gegeben werden. Die angebotenen Schwerpunktbereiche sind unterschiedlich anspruchsvoll. Entsprechend werden die Leistungen der Studierenden unterschiedlich benotet. Insbesondere aber kennen und begegnen sich die Studierenden und die prüfenden Hochschullehrer ständig.

Die Hochschullehrer sind nicht nur den Erwartungen der Studierenden hinsichtlich der Noten, sondern, falls sie die Erwartung nicht erfüllen, direkten Nachfragen und Bitten um Überprüfung der gegebenen Note ausgesetzt. Die Notenvergabe der Universitäten und der staatlichen Prüfungsämter sind traditionell unterschiedlich.

Der KOA hat festgestellt, dass im akademischen Jahr 2013/2014 an den 40 juristischen Fakultäten 351 Schwerpunktbereiche eingerichtet waren. Auffällig ist dabei, dass die auf Seite 9 des Teilberichts beispielhaft aufgeführten Themen keine Ausrichtung an den Berufsfeldern der künftigen Juristinnen und Juristen erkennen lassen. Das entspricht dem Umstand, dass das DRiG in § 5a Abs. 2 zum Gegenstand der Schwerpunktbereiche praktisch keine Vorgaben macht. Studium und Referendariat dienen aber der Ausbildung für staatlich regulierte Berufe. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist daher die Aufnahme inhaltlicher Vorgaben für die Schwerpunktbereiche im DRiG wünschenswert, orientiert beispielsweise an den Gegenständen der Spezialkammern und -senate der Gerichte und der Fachanwaltschaften gemäß Fachanwaltsordnung.

4.

Im Teilbericht „Harmonisierung einzelner Bereiche“ hat sich der KOA grundsätzlich gegen die Abschichtung von Prüfungsteilen ausgesprochen. Dieser Empfehlung schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer nachdrücklich an. Den Beruf der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts kennzeichnet, dass Fragen der verschiedenen Rechtsgebiete unmittelbar hinter- und nebeneinander bearbeitet werden müssen. Die Mandanten der Einzelanwältin und des Einzelanwalts kommen mit Fragen aus allen Lebensbereichen in die Kanzlei. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt einer größeren Spezialkanzlei muss bei der Rechtsberatung auch die Bedeutung der beabsichtigten Handlungen für andere Bereiche berücksichtigen. Diese Anforderung des Berufs muss sich in den Bedingungen der Prüfungen widerspiegeln.

5.

Nicht untersucht hat der KOA in dem 2016 vorgelegten Bericht, aber auch schon in dem Bericht von 2014, die in § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG geforderte Berücksichtigung der rechtsberatenden Praxis in den staatlichen und universitären Prüfungen; möglicherweise mangels Masse. Sogenannte Anwaltsklausuren sind häufig „nur“ Noten mit einer anwaltlichen Rahmenhandlung. Rechtsgestaltende Aufgaben und Aufgaben, in denen anwaltstypisch Auswirkungen von beabsichtigten Maßnahmen auch auf andere Rechtsgebiete zu prüfen sind, werden nur selten oder gar nicht gestellt. Folge dieses Defizites in den Prüfungen ist, dass diesbezügliche Lehrangebote nur zurückhaltend wahrgenommen oder gar nicht gemacht werden. Die mit der Reform der Juristenausbildung von 2003 zentral beabsichtigte Anwaltsorientierung der juristischen Ausbildung ist bisher nur sehr eingeschränkt gelungen.

Die Anwaltsorientierung der Juristenausbildung wurde von den Universitäten bisher wesentlich durch die Einbeziehung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in die Lehre umgesetzt, und zwar vorzugsweise in den Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbereiche, wie der KOA auf Seite 19 des Teilberichts „Schwerpunktbereichsprüfung“ feststellt. Mit der empfohlenen Verringerung der Semesterwochenstundenzahl der Schwerpunktbereiche wird sich der Kreis dieser, von außerhalb der Universität kommenden anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten verringern. Bei der Umsetzung der Empfehlungen des KOAs wird dieser Nebeneffekt zu berücksichtigen sein.

Grund für die fehlenden Examensaufgaben zur rechtsberatenden Praxis dürfte weniger der Umstand sein, dass die Aufgaben ganz überwiegend von Richterinnen und Richtern formuliert werden, denen naturgemäß das Berufsfeld der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts fremd ist. Entscheidender dürfte sein, dass die geforderte Anwaltsorientierung keine ausreichend klaren Konturen hat. Damit ist nicht nur eine Aufgabenstellung für die Prüfung schwierig. Problematisch ist auch die Bewertung der erbrachten Leistungen, die mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen richtig sein können. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist bereit, an der Lösung dieser Schwierigkeit mitzuwirken.
